



Datum: 18.06.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

**TOP: Bebauungsplan Nr. 164 "Zur Schiefergrube", Ortsteil Holthausen**  
- Prüfung und Auswertung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung*

#### 1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und fasst für den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 164 „Zur Schiefergrube“, Ortsteil Holthausen, in der gem. § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegten Fassung den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB.

Die zugehörige Begründung wird in der öffentlich ausgelegten Fassung beschlossen.

#### 2. Sachverhalt und Begründung:

Über das vorliegende Planungsvorhaben, den Bebauungsplan Nr. 164 „Zur Schiefergrube“, Ortsteil Holthausen, dessen Hintergründe und Zielsetzungen, wurden die zuständigen politischen Gremien im Zuge des am 13.07.2017 ergangenen verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschlusses umfassend informiert.

Zu den Hintergründen und planerischen Details wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in der betreffenden Verwaltungsvorlage (VwVorlage)

- IX/853 vom 21.06.2017

(Aufstellungs- und Offenlagebeschluss)

verwiesen.

Grundlegendes Planungsziel ist die Herbeiführung des verbindlichen Planungsrechts für ein kleineres Neubaugebiet für Ein- bis Zweifamilienhausbebauung vor dem bisherigen Ortseingang von Huxel kommend mit der Gebietsfestsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ (bestehende Flächennutzungsplandarstellung: „Wohnbaufläche“).

Als rechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes konnte § 13b Baugesetzbuch (BauGB) – „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ (gem. § 13a BauGB) – herangezogen werden.

Demgemäß wurde im Rahmen der Aufstellung ortsüblich bekannt gemacht, dass der Plan im vereinfachten / beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird und wo und wann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre wesentlichen Auswirkungen unterrichten und ggf. eine Stellungnahme dazu abgeben konnte.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der Option Gebrauch gemacht, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange direkt im Rahmen einer Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Die im Zeitraum vom 30.04. bis einschl. 01.06.2018 **öffentlich ausgelegte Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Zur Schiefergrube“**, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dieser **VwVorlage als Anlage 1** (Planzeichnung – hier nur in verkleinerter Form) **bzw. 2** (Begründung) **beigefügt**.

Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit insbes. der Planzeichnung wird auf die parallel auch digital im PV-Rat-Informationssystem eingestellten Unterlagen verwiesen.

Die Benachrichtigung der – nach verwaltungsseitiger Vorprüfung – möglicherweise von der Planung berührten Nachbargemeinden (keine Betroffenheit feststellbar), Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Offenlage erfolgte mit Schreiben vom 16.04.2018.

Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB im o.a. Zeitraum erfolgte am 18.04.2018.

Über die im Rahmen der Offenlage vorgetragenen, nachfolgend aufgeführten abwägungsrelevanzen Belange ist im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Aspekte und Interessen gegen- und untereinander zu entscheiden.

*Abwägungsrelevante private Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:*

**Keine.**

*Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB:*

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>1.)</p> <p>Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Postfach 44025 Dortmund Stellungnahme v. 08.05.2018 Az. 65.52.1-2018-241</p>	
<p>... der Planungsbereich liegt über dem auf Dachschiefer verliehenen, inzwischen</p>	<p>Die Stellungnahme wird / wurde berücksichtigt, die nebenstehend genannte letzte</p>

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>erloschenen Bergwerksfeld „Stella“. Letzter Eigentümer des Bergwerksfeldes war die Firma Schiefergruben Magog GmbH &amp; Co. KG, Alter Bahnhof 9 in 57392 Schmallenberg.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p> <p>Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen.</p>	<p>Feldeigentümerin, die Fa. Magog GmbH &amp; Co. KG, mit Schreiben vom 23.04.2018 um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Von dort wurde mit Datum 26.04.2018 schriftlich mitgeteilt, dass das Plangebiet außerhalb ihrer Grubenfelder läge und von daher keine bergrechtlichen Bedenken bestehen würden.</p>
<p>2.)  Deutsche Telekom Technik GmbH  Postfach 10 07 09  44782 Bochum  Stellungnahme v. 22.05.2018</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie schon im Kapitel 9.4 der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, werden die Versorgungsträger so früh wie möglich in etwaig erforderlich werdende Erschließungsmaßnahmen und deren Planungen eingebunden.</p>
<p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant.</p>	
<p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen an-</p>	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>deren Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Gegen die Aufstellung des BBPI. 164, Zur Schiefergrube, Holthausen, gibt es unsererseits keine Einwände.</p> <p>In der Peripherie des Plangebietes befinden sich Anlagen der Telekom Deutschland. Da die Reserven der vorhandenen Anlagen ausreichen, sind unsererseits keine Erweiterungen / Änderungen unseres Netzes vorgesehen.</p> <p>Für Ihre Planungen habe ich Bestandspläne beigelegt.</p> <p>Sollten unsere Anlagen im Rahmen Ihrer Baumaßnahme, durch die Verlegung anderer Versorgungsleitungen angepasst werden müssen, so geben Sie bitte frühzeitig Bescheid. Wir möchten jetzt schon auf die Kostenpflicht bei eventuell notwendig werdenden Anpassungsarbeiten hinweisen.</p> <p>Sollten die Arbeiten an ein Unternehmen vergeben werden, dessen Preisgestaltung nicht im Rahmen unserer üblichen Durchschnittspreise liegt, behalten wir uns ein Baufenster und den Einsatz eines eigenen Tiefbauunternehmens vor.</p>	
<p>3.)</p> <p>Wald und Holz NRW Forstamt Oberes Sauerland Fachgebiet Hoheit Poststraße 7 57392 Schmallenberg Stellungnahme v. 27.04.2018</p>	
<p>... Wald und seine Funktionen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht direkt betroffen.</p> <p>Der Abstand einer späteren Bebauung zum nördlich gelegenen Waldbestand unterschreitet den empfohlenen 35-m-Sicherheitsabstand.</p>	<p>Die Stellungnahme sowie der darin enthaltene Hinweis zum Waldabstand werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.)</p> <p>Hochsauerlandkreis</p>	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>4 – Bauleitplanung Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 24.05.2018 Az. TOP 26/2018</p> <hr/> <p>...nachstehend die Stellungnahmen und Hinweise der tangierten Fachdienste:</p> <p><b>FD 33 – Wasserwirtschaft –</b> Ansprechpartner: Herr Fuchte Tel.: 0291/94-1638</p> <p><b>Hinweis:</b> Der Betrieb der Kläranlage Holthausen ist längstens bis zum 31.12.2018 zugelassen. Eine Verlängerung kommt nicht in Frage. Es wird dringend empfohlen, den geplanten Schmutzwasserkanal auf den Anschluss an den fertiggestellten Verbindungssammler Holthausen-Gleidorf auszurichten. Es wird dringend empfohlen, die Niederschlagsentwässerung (Einleitung in das Gewässer Westernahe) im Vorfeld hinsichtlich der Gewässerverträglichkeit mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>	<p><u>Zum Fachdienst 33:</u></p> <p>Zur nebenstehenden Stellungnahme des FD 33 wurde die Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH um Stellungnahme gebeten. Diese erfolgte mit Datum vom 06.06.2018 und lautet wie folgt:</p> <p>.... Bezug nehmend auf das Schreiben der Unteren Wasserbehörde (FD 33 – Wasserwirtschaft) des Hochsauerlandkreises vom 24.05.2018 zur Neuerrichtung des Baugebiets Zur Schiefergrube, Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB, haben wir folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verlauf der Trennkanalisation für das Baugebiet ist gemäß unserem Schreiben vom 07.12.2017 geplant (Vorplanung).</li> <li>• Das anfallende Schmutzwasser wird an das Kanalnetz im Einzugsgebiet der Kläranlage Holthausen-Huxel angeschlossen. Mit Aufgabe der Kläranlage Holthausen wird das Schmutzwasser zukünftig über den neuen Verbindungssammler Holthausen-Gleidorf der Kläranlage Schmallenberg zugeführt. Dies entspricht den Empfehlungen der Unteren Wasserbehörde.</li> <li>• Das anfallende Regenwasser soll dem Gewässer Westernah zugeführt werden. Hier werden wir uns – nach Festlegung der weiteren Terminplanung durch die Stadt Schmallenberg für die Baugebietrealisierung – mit der Unteren Wasserbehörde in Verbindung setzen.</li> </ul>

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p><b>FD 35 – Untere Naturschutzbehörde, Jagd –</b>            Ansprechpartner: Herr Höing            Tel.: 0291/94-1670</p> <p>Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen. Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Für die weitere Realisierung des Baugebiets bitten wir uns frühzeitig einzubinden, um auch die Abwasserbeseitigung mit anstehenden Straßenbauarbeiten abstimmen zu können. ...“</p> <p>Den nebenstehend gegebenen Hinweisen / Empfehlungen ist bzw. wird damit entsprochen.</p> <p><u>Zum Fachdienst 35:</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>FD 41 – Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz – SG 41/1 Bauaufsicht, Brandschutz –</b>            Ansprechpartner: Herr Krause            Tel.: 02961/94-3408</p> <p>Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 800 l/min. auf die Dauer von 2 Stunden für angemessen.</p> <p>Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.</p> <p>Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.</p>	<p><u>Zum FD 41:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie wird zur entsprechenden Berücksichtigung im Rahmen erschließungstechnischen Umsetzung an das zuständige Fachamt der Stadt Schmallenberg weitergeleitet.</p>
<p>5.)            Westnetz GmbH            Hellefelder Straße 8</p>	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>59821 Arnsberg Stellungnahme v. 02.05.2018 Az. DRW-D-AP-W Kü/Ho</p> <hr/> <p>... im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Im Gebiet der Stadt Schmallenberg betreibt die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde / Steuerkabel</li> <li>- Strom Hochspannungsverteilnetz-anlagen</li> <li>- Gas-Verteilnetzanlagen</li> <li>- Strom-Verteilnetzanlagen</li> </ul>	
<p>Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilnetze Gas und Strom im Auftrag der oben genannten Netzeigentümer.</p> <p>Die Gas-Hochdrucknetze und Strom Hochspannungsverteilnetz-anlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p>Ob unsere Anlagen von einer externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezuglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie, uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Verfahrenswahl (Bebauungsplan gem. § 13b BauGB) entfällt das ökologische Ausgleichserfordernis, damit ebenso die nebenstehend geäußerte weitere Beteiligung.</p>
<p>6.) Ruhrverband Böddinghauser Weg 55 58840 Plettenberg Stellungnahme v. 04.05.2018 Az. R-S/La/ko</p> <hr/> <p>... gegen die o. g. Maßnahmen bestehen abwassertechnisch aus Sicht des Kläranlagenbetriebs keine Einwände.</p>	
<p>Für das Kanalsystem zur Ableitung des</p>	<p>Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen, der bitte um Beteiligung der RWG wurde nachgekommen.</p>

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>anfallenden Abwassers zu unserer Kläranlage ist die Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH, Hansastraße 3, 59821 Arnsberg, zuständig. Wir bitten Sie daher, diese entsprechend zu beteiligen.</p>	
<p>7.)  RWG  Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft  mbH  Hansastraße 3  59821 Arnsberg  Stellungnahme v. 06.06.2018  Projekt-Nr. 240010  Az. Sch.</p>	
<p>... Bezug nehmend auf das Schreiben der Unteren Wasserbehörde (FD 33 – Wasserwirtschaft) des Hochsauerlandkreises vom 24.05.2018 zur Neuerrichtung des Baugebiets Zur Schiefergrube, Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB, haben wir folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Verlauf der Trennkanalisation für das Baugebiet ist gemäß unserem Schreiben vom 07.12.2017 geplant (Vorplanung).</li> <li>Das anfallende Schmutzwasser wird an das Kanalnetz im Einzugsgebiet der Kläranlage Holthausen-Huxel angeschlossen. Mit Aufgabe der Kläranlage Holthausen wird das Schmutzwasser zukünftig über den neuen Verbindungs-sammler Holthausen-Gleidorf der Kläranlage Schmallenberg zugeführt. Dies entspricht den Empfehlungen der Unteren Wasserbehörde.</li> <li>Das anfallende Regenwasser soll dem Gewässer Westernah zugeführt werden. Hier werden wir uns – nach Festlegung der weiteren Terminplanung durch die Stadt Schmallenberg für die Baugebiet-realisierung – mit der Unteren Wasserbehörde in Verbindung setzen.</li> </ul> <p>Für die weitere Realisierung des Baugebiets bitten wir uns frühzeitig einzubinden, um auch die Abwasserbeseitigung mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Unteren Wasserbehörde des HSK mitgeteilt. Das zuständige städtische Fachamt ist in den erfolgten Schriftverkehr eingebunden und von daher im Hinblick auf die kommenden Erforderlichkeiten informiert.</p>

<b>Anregungen und Hinweise:</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag:</b>
anstehenden Straßenbauarbeiten abstimmen zu können. ...	

**Vorbehaltlich der politischen Akzeptanz der vorstehenden verwaltungsseitigen Abwägungs- und Beschlussvorschläge kann der Bebauungsplan somit in der öffentlich ausgelegten Fassung als Satzung beschlossen werden.**

Abschließend an dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass das Bebauungsplangebiet Nr. 164 in den Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung Holthausen („Zone A“) vom 11.09.2002 fällt.